

Landkreis  
Esslingen

**Standards und Verfahrensweisen  
beim Umgang mit sexuellem Missbrauch  
an Kindern und Jugendlichen  
bei Vermutung und Offenlegung**

(Stand 14.07.2008)

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 1
  2. Definition von und Informationen zu sexuellem Missbrauch 1 - 3
  3. Aufgaben des Sozialen Dienstes 3
  4. Aufgaben der Fachberatungsstellen 4
  5. Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Sozialem Dienst 5
  6. Allgemeine Standards 5 - 6
  7. Welche Schritte werden eingeleitet 7 - 8
- ⇒ **Anlagen**
- Schematischer Handlungsleitfaden
  - Kollegiale Beratung
  - Leitfaden für den kollegialen Beratungsbogen

# **Standards und Verfahrensweisen beim Umgang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bei Vermutung und Offenlegung**

## **1. Vorwort**

Für das oberste Ziel **Schutz des Kindes** haben der **Soziale Dienst des Landkreises Esslingen und die Fachberatungsstellen KOMPASS und WILDWASSER** folgendes Konzept entwickelt.

Die Standards machen die qualitativen Anforderungen zum Thema **Sexueller Missbrauch** deutlich. Sie sind ein wichtiger Beitrag für die Qualitätssicherung, dienen der Kooperation zwischen den Institutionen und bieten Handlungssicherheit im Hilfeprozess mit den Klientinnen und Klienten beim Umgang mit Vermutung und Offenlegung von sexuellem Missbrauch. Die gemeinsamen Standards basieren auf dem SGB VIII, und zwar auf § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, auf § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben, sowie auf § 36 Abs. 2 Mitwirkung Hilfeplan.

## **2. Definition von und Informationen zu sexuellem Missbrauch**

Wir beziehen uns bei den nachfolgenden Informationen auf das „Handwörterbuch Sexueller Missbrauch“ von Dirk Bange & Wilhelm Körner (Hrsg.) aus dem Jahr 2002.

Unter sexuellem Missbrauch versteht man die Benutzung von Kindern bei sexuellen Aktivitäten erwachsener Personen. Dazu gehören genitale, orale und anale Praktiken einschließlich Geschlechtsverkehrs, Herstellung pornografischen Materials mit Kindern oder Anleitung zur Prostitution, aber auch sexuelle Berührungen, Präsentation pornografischen Materials, Exhibitionismus oder anzügliche Bemerkungen.

Es ist davon auszugehen, „...dass 10-15% der Frauen und 5-10% der Männer bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren mindestens einmal einen sexuellen Kontakt erlebt haben, der unerwünscht war oder durch die ‚moralische‘ Übermacht einer deutlich älteren Person oder durch Gewalt erzwungen wurde.“ Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die in den 80er Jahren noch vermuteten überaus hohen Zahlen Betroffener nach heutigem Forschungsstand als deutlich zu hoch gelten.

In der Fachliteratur wird im Allgemeinen zwischen „Kurz- und Langzeitfolgen“ unterschieden:

Unter **Kurzzeitfolgen** werden zum einen unmittelbare Reaktionen des Kindes auf die sexuelle Misshandlung und zum anderen Folgen bei den Kindern verstanden, die innerhalb der ersten beiden Jahre nach Beginn der sexuellen Misshandlung auftreten.

Die Kurzzeitfolgen lassen sich in 4 Symptomgruppen einteilen:

1. **Emotionale Reaktionen:** Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörung, Depression, niedriger Selbstwert, Schuld- und Schamgefühle, Ärgerneigung, Feindseligkeit, Suizidgedanken und selbstschädigendes Verhalten sowie allgemeine Störungen der Gefühlsregulation wie z.B. Impulsivität.
2. **Somatische und psychosomatische Folgen:** Verletzungen im genitalen, analen und oralen Bereich, Schwangerschaften während der Adoleszenz, Geschlechtskrankheiten, chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund, Ess- und Schlafstörungen sowie Bettnässen und Einkoten.
3. **Unangemessenes Sexualverhalten:** ausufernde Neugier an Sexualität, frühe sexuelle Beziehungen, offenes Masturbieren oder Exhibitionismus sowie unangemessenes sexualisiertes Verhalten im Sozialkontakt.
4. **Auffälligkeiten im Sozialverhalten:** Weglaufen von Zuhause, Schulschwierigkeiten, Fernbleiben vom Unterricht, Rückzugsverhalten, Hyperaktivität, delinquentes Verhalten, aggressives Verhalten wie mutwilliges Zerstören von Eigentum sowie physische Angriffe und übermäßiger Konsum von Suchtmitteln.

Diese Kurzzeitfolgen lassen sich wiederum in

- internalisierende, also gegen die eigene Person gerichtete, oder
- externalisierende, also gegen die Außenwelt gerichtete Reaktionsformen aufteilen.

Unter internalisierenden Reaktionsformen werden Depressionen, Ängste, Rückzugsverhalten, schulischer Misserfolg, psychosomatische Beschwerden verstanden; unter externalisierende Reaktionsformen fallen offene Aggression gegen andere oder deren Eigentum, offenes Masturbieren oder Weglaufen von Zuhause.

Fälle von sexueller Gewalt lassen sich nicht anhand eines einzelnen Kriteriums definieren. Eine Kombination verschiedener Kriterien ist daher notwendig – und dennoch wird es immer Grenzfälle geben.

Aus diesem Grund ist eine umfassende Betrachtung unter Berücksichtigung möglichst vieler Faktoren vonnöten.

Grundsätzlich sollte in die Betrachtung von Fällen sexueller Gewalt Fachwissen über Traumatisierungen und ihre Folgen einbezogen werden. Gerade die besondere Psychodynamik in Fällen sexueller Gewalt erschwert deren Handhabung besonders, wenn dieses Wissen nicht einbezogen wird. Es ist immer davon auszugehen, dass sich die jeweilige Falldynamik auch im Helfersystem re-inszeniert: es gibt „Gute“ und „Böse“, Idealisierungen und Abwertungen, Grenzüberschreitungen und Verletzungen. Je mehr eine Fachkraft in den Fall eingebunden ist, umso mehr läuft sie Gefahr, in die Psychodynamik verwickelt zu werden. **Deshalb erfordern Verdachtsfälle von Anfang an eine intensive Betrachtung durch Außenstehende als Schutzmaßnahme für die Helfenden.**

Wird ein Kind oder Jugendliche/r durch eines oder mehrere der oben angeführten Symptome auffällig, so kann dies keinesfalls als Beweis für sexuellen Missbrauch betrachtet werden.

Jeder Verdachtsfall bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch möglichst alle beteiligten Fachkräfte. Bei Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen sollten sexuelle Gewalterfahrungen als eine von mehreren Ursachen in Betracht gezogen werden. Nicht bei allen Kindern sind in direkter Folge des sexuellen Missbrauchs Verhaltensauffälligkeiten festzustellen. Oft zeigen sich die Schädigungen erst im Laufe der Jahre (sogenannte „sleeper effects“).

Als **Langzeitfolgen** werden Folgen bezeichnet, die anhaltend sind und die Dauer der Kurzzeitfolgen überschreiten oder die erst später als zwei Jahre nach Beginn der Misshandlung – meist während der Adoleszenz bzw. im Erwachsenenalter – auftreten.

Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, dass sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter die Entwicklung und den Reifeprozess negativ beeinflusst. Kurz- und Langzeitfolgen stehen dabei in Zusammenhang mit Dauer, Häufigkeit, Ausmaß von und Gewaltanwendung bei den sexuellen Übergriffen. Einen nicht unerheblichen Anteil an der Schwere der Folgen hat auch das familiäre und soziale Umfeld, in dem die Übergriffe stattfinden, und ob es in diesem Umfeld schützende und unterstützende Faktoren gibt. Fehlen diese, ist das Gefährdungspotential um ein vielfaches höher, immer wieder Opfer sexueller Gewalt zu werden.

### **3. Aufgaben des Sozialen Dienstes**

Der Soziale Dienst hat durch seine breite und umfassende Aufgabenstellung vielfältige Arbeitsfelder:

- Beratungs- und Betreuungstätigkeit von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Familienberatungen
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Diagnose, Indikation, Planung und Einleitung erzieherischer Hilfen und anderer Jugendhilfe- und Sozialleistungen
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familien- und Vormundschaftsgerichten
- Beratung und Begleitung von Personen mit sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen
- Vernetzung und Kooperation in Form von einzelfallübergreifender Arbeit und Weitervermittlung an Spezialdienste und andere Institutionen
- Individueller Schutz von Kindern und Jugendlichen in Form von Inobhutnahme und Herausnahme von Kindern und Jugendlichen

Durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Soziale Dienst mit der Vermutung von sexuellem Missbrauch oder mit tatsächlich stattgefundenem sexuellem Missbrauch konfrontiert.

Der vermutete oder der tatsächlich stattgefundene sexuelle Missbrauch ist zumeist nicht nur das einzige Problem innerhalb der betroffenen Familien. Vielfach begegnet dem Sozialen Dienst ein weites Spektrum von Problemen in den betroffenen Familien.

Die komplexen Problemlagen erschweren den Umgang bei der Vermutung und beim Offenlegen der sexuellen Gewalt.

Der Soziale Dienst ist gefordert, seinen Arbeitsauftrag im Spannungsfeld der Notwendigkeit von unterstützenden, betreuenden und beratenden Hilfen und der Wahrnehmung der Garantenpflicht mit den kontrollierenden Anteilen auszuüben. Dabei wird der Soziale Dienst je nach Fall beratend, entscheidend, unterstützend oder schützend tätig.

Diese besondere Arbeitssituation erhöht die Notwendigkeit, das eigene sozialarbeiterische Handeln konsequent zu reflektieren, und verpflichtet den Sozialen Dienst, unterschiedliche Kenntnisse und Methoden der Sozialen Arbeit zu kennen, diese im Hilfeprozess zu koordinieren und professionell um zu setzen.

#### **4. Aufgaben der Fachberatungsstellen**

„Die Arbeitsfelder der Fachberatungsstellen orientieren sich an den Themen der sexuellen Gewalt und beziehen sich auf die jeweils aktuellen familiären und gesellschaftlichen Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund erbringen die Fachberatungsstellen beraterische, diagnostische und psychotherapeutische Leistungen als ganzheitlich ausgerichtete erzieherische, persönliche und soziale Hilfe einschließlich der Prophylaxe. (...)“

Das Leistungsangebot der Fachberatungsstellen richtet sich an Kinder und Jugendliche, Einzelne, Familien und Gruppen. Weitere Aufgaben und Zielgruppen ergeben sich aus der präventiven Arbeit mit MultiplikatorInnen (...) sowie aus der Öffentlichkeitsarbeit (...).“ (Zitiert nach den Kooperationsverträgen zwischen dem Landkreis Esslingen und KOMPASS bzw. WILDWASSER).

Dies beinhaltet im Einzelnen:

- Krisenintervention, Beratung oder Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, die entweder Opfer geworden sind oder durch sexualisierte Übergriffe auffällig wurden
- Beratung für Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen
- Krisenintervention, Beratung oder Psychotherapie für Erwachsene und deren Angehörige; Gruppenangebote
- Beratung von Fachkräften aus den Bereichen Soziales, Erziehung, Gesundheit, Justiz und Polizei
- Präventive Angebote für erwachsene Bezugspersonen wie z.B. Elternabende
- Fortbildungen für Fachkräfte sowie Bereitstellung und Verleih von Medien („Starke Kisten“)

## 5. Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Sozialem Dienst

Der Soziale Dienst und die Fachberatungsstellen praktizieren **unterschiedliche und vielfältige Kooperationsformen**. Die Institutionen mit ihren verschiedenen Aufgabengebieten nutzen sich in ihrer jeweiligen Fachkompetenz für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die regelmäßig stattfindenden Kooperationsgespräche gewährleisten den kontinuierlichen inhaltlichen Austausch zwischen den Fachkräften.

Hilfeplangespräche werden vom Sozialen Dienst initiiert. Der Hilfeplan dient unter anderem als Instrument der Selbstkontrolle und Koordinierung der an der Hilfe beteiligten Personen und Institutionen.

Die Teilnahme der Fachberatungsstellen an Hilfeplangesprächen sollte davon abhängig gemacht werden, inwieweit dadurch ein Beratungs- oder Therapieprozess negativ beeinflusst oder verhindert würde.

Helferkonferenzen können auch durch die Fachberatungsstellen initiiert werden.

Die fachliche Kooperation wird praktiziert durch:

- Gemeinsame Arbeit im Einzelfall
- Einberufung von Helferkonferenzen
- Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII
- Einleitung von familienergänzenden, -unterstützenden und/oder -ersetzenden Hilfen

## 6. Allgemeine Standards

Wenn der Soziale Dienst mit der Vermutung oder der Offenlegung von sexuellem Missbrauch konfrontiert wird, nehmen die Sozialarbeiter/innen entweder kollegiale Beratung oder Beratung durch die Fachberatungsstelle in Anspruch.

Die Beratung durch eine zweite Person dient der Reflexion der eigenen Wahrnehmung und Einschätzung der Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und hat das Ziel der Stärkung der Verantwortungsbereitschaft und Handlungssicherheit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.

Um sich nicht von vornherein ausschließlich auf sexuellen Missbrauch festzulegen, sollte sämtliches Wissen über die Symptomatik, die familiäre und die soziale Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen zusammengetragen werden, um die vorliegende Problematik zu erfassen und daraus Handlungsanleitungen ableiten zu können.

Die **unklaren** und **verdachtserhärtenden** Faktoren sind ebenso zu benennen und zu dokumentieren wie die **entkräftenden** Faktoren. Das Qualitätssicherungsinstrument „kollegialer Beratungsbogen“, der im Anhang aufgeführt ist, wird als Standard eingesetzt und dient der Dokumentation.

Wenn danach die Vermutung des sexuellen Missbrauchs bestehen bleibt oder sich erhärtet, beruft der Soziale Dienst eine **Helferkonferenz** ein.

In dieser Helferkonferenz gilt es zu klären:

- Kann noch mehr Klarheit über den vermuteten sexuellen Missbrauch erlangt werden?
- Welche Möglichkeiten des Schutzes sind für die Betroffene/den Betroffenen gegeben?
- Ist die Einschaltung des Familiengerichts erforderlich, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten? Mit welchen Konsequenzen hinsichtlich Schweigepflicht usw.?
- Muss eine gesundheitliche Sicherung oder Vorsorge veranlasst werden?
- Welche Hilfen sind notwendig?
- Welche weiteren Schritte werden von wem eingeleitet?

Oberster Gesichtspunkt beim Umgang mit dieser Problematik ist der Schutz und die Hilfe für das Opfer; außerdem gilt es zu klären, welche Formen der Unterstützung und/oder auch der Kontrolle die anderen Beteiligten benötigen.

Die Fachberatungsstelle mit ihrem spezifischen Wissens- und Erfahrungshintergrund wird hinzu gezogen.

Da jeder Fall seine eigene Spezifität und Psychodynamik hat, die auch auf das Helfersystem wirkt, ist es unabdingbar, mit Bedacht und ohne Zeitdruck die einzelnen Vorgehensschritte untereinander abzusprechen und abzuwägen.

Die Vorgehensweise im Einzelfall kann daher nicht vorher festgeschrieben werden, da zu viele Einzelfaktoren Berücksichtigung finden müssen.

In jedem Fall wird das **Alter** des betroffenen Kindes/Jugendlichen eine wichtige Rolle spielen, die **familiären Gegebenheiten** und das **gesamte soziale Umfeld** müssen bei allen Schritten beachtet werden ebenso wie die **Nähe des Täters zum Opfer**, die **Loyalitäten der Familienmitglieder** und des weiteren sozialen Umfeldes wie Kindergarten, Schule, Ausbildungsstätte usw. Ebenso sind **juristische Gegebenheiten** wie Familiengericht oder Strafjustiz einzubeziehen.

Immer im Auge behalten werden sollte, dass es betroffenen Kindern/Jugendlichen nicht zugemutet werden sollte, mit dem Täter aus dem familiären Umfeld weiterhin in Kontakt zu kommen. Auch wenn sich der Verdacht sexueller Übergriffe zunächst nicht erhärten lässt, ist über einen Schutzrahmen für das potentielle Opfer nachzudenken.



## 7. Welche Schritte werden eingeleitet

- Wenn sich herausstellt, dass kein sexueller Missbrauch stattgefunden hat
- Wenn sich herausstellt, dass sexueller Missbrauch stattgefunden hat
- Wenn die Situation unklar diffus ist und bleibt

Im Folgenden können nur allgemeine Vorgehensweisen beschrieben werden, die nicht auf jeden Einzelfall passen.

Im Anhang befindet sich ein schematischer Handlungsleitfaden, der eine gute Groborientierung gibt.

### 7.1 Umgang bei nicht stattgefundenem sexuellen Missbrauch

Bei nicht stattgefundenem Missbrauch thematisiert der Soziale Dienst nochmals den **Hilfeprozess** und berät und entscheidet über eventuelle weitere Hilfen, z.B. für das Kind oder die zu Unrecht verdächtige Person. Für die Reflexion und weitere Klärung wird eine der beiden Fachberatungsstellen hinzu gezogen.

### 7.2 Umgang bei stattgefundenem sexuellen Missbrauch

Wie schon unter Punkt 6 beschrieben muss als erstes sorgfältig abgewägt werden, was für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen getan werden muss und kann.

So ist zunächst abzuklären, welche Hilfen das Kind/der/die Jugendliche benötigt. Wenn sexuelle Übergriffe aufgedeckt worden sind, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Familienmitglieder Hilfe in Form von **Krisenintervention** benötigen. Eine Psychotherapie wird von den Betroffenen in einer solchen Krisensituation nicht angenommen.

Hilfen müssen den Umstand berücksichtigen, dass durch die Aufdeckung eine Destabilisierung des gesamten Familiensystems eingetreten ist.

Die Stabilisierung jedes einzelnen Betroffenen steht daher im Vordergrund. Inwieweit jetzt Hilfen angenommen werden, ist nicht mit Zwang zu erreichen. Hilfen sind nur dann wirklich Hilfen, wenn sie als willkommen angenommen werden.

Falls Täter/Täterin Personensorgeberechtigte/r des Kindes/Jugendlichen sind und nicht kooperieren wollen, muss ein Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB beim zuständigen Familiengericht gestellt werden. Ist der sexuelle Missbrauch erwiesen, sollte der Umgang zwischen Betroffenenem und Täter ausgesetzt werden. Wenn das Kind/der/die Jugendliche den weiteren Umgang will, sollte ihm erklärt werden, warum es besser ist, zunächst keinen Umgang zu haben. Dies kann z.B. im Rahmen der Krisenintervention erfolgen.

Im Falle einer Strafanzeige sollte das Opfer eine Nebenklagevertretung erhalten, um bereits im Ermittlungsverfahren Schutz durch eine juristische Person zu haben. Dieser Rechtsbeistand kann z.B. unnötig viele Vernehmungen oder das Zusammentreffen des Opfers mit dem Täter im Gerichtssaal durch entsprechende juristische Interventionen verhindern.

### 7.3 Umgang bei einer diffusen Situation

Der Umgang mit der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs erfordert eine sorgfältige Vorgehensweise. Im Vordergrund muss stehen, was das Kind/der/die Jugendliche braucht. Perspektivisch ist die Klärung der Frage anzustreben, ob ein sexueller Missbrauch vorliegt oder nicht.

Helferinnen und Helfer haben den schwierigen **Balanceakt** zu bewältigen, weder zu schnell noch zu langsam zu handeln, weder zu viel noch zu wenig zu tun und zu beachten, dass jeder Einzelfall ein **differenziertes Vorgehen** in jeder neuen Situation erfordert.

**In jedem Falle muss eine Helferkonferenz einberufen werden.** In ihr gilt es, alle vorhandenen Informationen und Beobachtungen zusammen zu tragen und zu dokumentieren und sie im gesamten Kontext des Einzelfalles zu bewerten. Das familiäre und soziale Umfeld des betroffenen Kindes muss daraufhin abgeklärt werden, wer guten Kontakt zum Kind bislang schon hatte oder aufbauen kann. Zudem muss überlegt werden, welche weiteren Schritte der Informationsgewinnung notwendig sind und wann die Offenlegung gegenüber der verdächtigten Person angebracht ist.

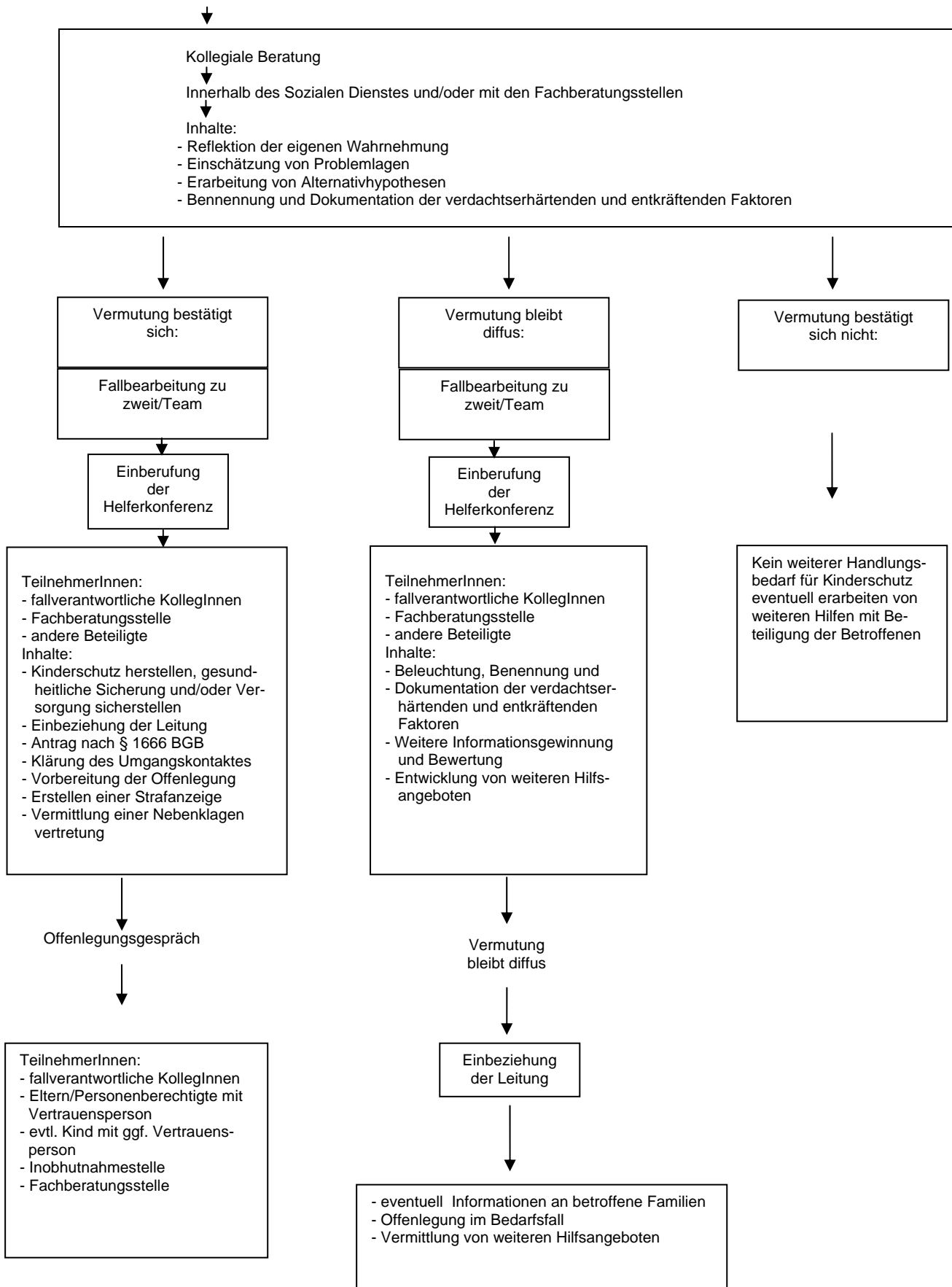
Zu beachten ist in jedem Einzelfall die Psychodynamik, die sich vor allem auf der Gefühls- und Handlungsebene darstellt, und zwar sowohl bei den Betroffenen als auch bei den professionellen Helferinnen und Helfern. Sie findet ihren Ausdruck z.B. in Form von Misstrauen, Verleugnung, Spaltung in Gut und Böse, Ambivalenz- und Loyalitätskonflikten, Schamgefühlen, Schuldzuweisungen, Ängsten und Kontroll- und Strafbedürfnissen.

Das Erkennen und Verstehen dieser Falldynamik ist die Grundlage professionellen Helfens.

# Schematischer Handlungsleitfaden zum Umgang mit Vermutungen und Offenlegungen bei sexuellem Missbrauch

Der Handlungsleitfaden dient zur Groborientierung und Unterstützung der Punkte 6 und 7 des Standardpapiers

Ausgangslage: Dem Sozialen Dienst wird die Vermutung von sexuellem Missbrauch an einem Kind/Jugendlichen gemeldet:



# Kollegiale Beratung

Datum	
Familie	
BeraterIn	
KollegIn	
Institutionelle Funktion	
Rolle	

**1. Anlass:**

**2. Mein Anliegen/Bedarf:**

**3. Aktuelle Hypothese:**

**4. Sichtweise des/der KollegIn:**

**5. Gemeinsame Weiterentwicklung/ neue Sichtweise** ja nein

**6. Ziele und Perspektiven**

**7. Konkrete Planungsschritte** (smart: spezifisch, messbar, akzeptabel, realisierbar und terminiert)  
was wird gemacht: bis wann:

**8. Anliegen und Bedarf:** wurden ausgefüllt:  
vor  während  nach dem Gespräch

**9. Habe ich mein Anliegen deutlich formuliert :** ja teilweise nein  
Gründe bei teilweise oder nein:

**10. Bin ich zufrieden mit dem Gespräch:** ja teilweise nein  
Gründe bei teilweise oder nein:

**11. Weitere kollegiale Beratung nötig** ja am: nein

**12. Neue Hypothesen:**

## Leitfaden für den kollegialen Beratungsbogen:

Der kollegiale Beratungsbogen dient dazu, den Prozess der koll. Beratung zu dokumentieren, ihn als Qualitätsinstrument in der Arbeit mit Klienten und als Reflektion für die eigene Sichtweise einzusetzen.

Die Punkte 1. - 3. sollten vor der kollegialen Beratung ausgefüllt werden.

### 1. Anlaß

Der/die zu beratende KollegIn benennt den Anlass für die koll. Beratung.

### 2. Mein Anliegen/Bedarf

Bei der Formulierung des Anliegens/ des Bedarfs kann der zu beratende Kollege bereits klarer und differenzierter sein Anliegen/Bedarf ausdrücken.

### 3. Aktuelle Hypothese

Der zu beratende Kollege formuliert seine Vorstellungen zum Hintergrundthema der Arbeit mit den Klienten.

### 4. Sichtweise des/der KollegIn

Der Kollege bereichert durch das Mitteilen seiner Sichtweise den Focus des/r zu beratenden KollegIn.

### 5. Gemeinsame Weiterentwicklung/ neue Sichtweise

Die gemeinsame Weiterentwicklung dient der Konsensfindung und Planung der weiteren Vorgehensweise.

### 6. Ziele/Perspektiven

Durch die Planung der weiteren Vorgehensweise können sich Ziele und Perspektiven entwickeln und werden formuliert/dokumentiert.

### 7. Konkrete Planungsschritte "smart" (spezifisch, messbar, akzeptabel, realisierbar, terminiert)

Die konkreten Planungsschritte in der Arbeit mit dem/r KlientIn werden detailliert benannt, terminiert und sichern die Handlungsfähigkeit des Soz.-Arbeiters im Beratungsprozess.

### 8. Anliegen und Bedarf

Ausfüllen wie vorgegeben.

### 9. Habe ich mein Anliegen deutlich formuliert?

Der zu beratende Kollege kann überprüfen, ob er sein Anliegen deutlich formuliert hat und kann reflektieren, wenn ihm dies nicht oder nur teilweise gelungen ist.

### 10. Bin ich zufrieden mit dem Gespräch?

Die eigene Zufriedenheit mit dem Gespräch wird reflektierend eingeschätzt und mögliche Gründe für die (teilweise) eigene Unzufriedenheit erforscht.

### 11. Weitere kollegiale Beratung nötig

Ausfüllen wie vorgegeben.

### 12. Neue Hypothesen

Der zu beratende Kollege kann andere Vorstellungen zum Hintergrundthema für die Arbeit mit dem Klienten formulieren. Es können gemeinsam neue Hypothesen formuliert werden.